



S91143/146-PMVD/2021

22. November 2021

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 22. September 2021 unter der Nr. 7933/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationssicherheitssysteme“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Es kommen nachstehende Normen im Ressortbereich zur Anwendung:

- Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idgF.
- § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBI. Nr. 333/1979 idgF.
- § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBI. Nr. 86/1948 idgF.
- § 11 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146/2001 (WV) idgF.
- Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBI. I Nr. 23/2002 idgF.
- Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV), BGBI. II Nr. 548/2003 idgF.
- §§ 26 bis 28 des Militärstrafgesetzes (MilStG), BGBI. Nr. 344/1970 idgF.
- §§ 252 bis 255 und § 310 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBI. Nr. 60/1974 idgF.
- § 1 Abs 5 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBI. I Nr. 86/2000 idgF.
- § 12 Bundesministeriengesetz (BMG), BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF.
- Geheimschutzzvorschrift des BMLVs (GehSV)

Zu 2:

Ja, diese ist in der GehSV enthalten.

Zu 3 und 7:

Ja.

Zu 4:

Nein. Die Klassifizierung „VERSCHLUSS“ findet im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) keine Anwendung.

Zu 5:

Ja, darunter fallen die Geheimschutzhvorschrift, die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von klassifizierten Dokumenten der EU und die Regelungen zur Übermittlung von multilateralen Dokumenten (NATO und EU).

Zu 6:

Nein, die ÖNORM S 2450, die allgemeine Sicherheitsanforderungen an natürliche und juristische Personen festlegt, die im Rahmen von Auftragsverfahren Zugang zu klassifizierten Informationen bis zur Stufe „GEHEIM“ erlangen wollen, kommt im BMLV nicht zur Anwendung.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Ja. Gemäß § 7 InfoSiG wurden ein Informationssicherheitsbeauftragter und ein Stellvertreter bestellt.

Zu 10:

Die Aufgaben ergeben sich aus § 7 InfoSiG und § 4 InfoSiV.

Zu 11 und 12:

Die Geheimschutzhvorschrift des Ressorts sieht für national und international klassifizierte Informationen gemäß § 2 InfoSiG und § 3 GehSV vier Arten bzw. Stufen der Geheimhaltung vor. Diese sind „EINGESCHRÄNKTE“, „VERTRAULICH“, „GEHEIM“ und „STRENG GEHEIM“. Die Klassifizierungsstufe ist vom Schutzbedarf der jeweiligen Information abhängig und wird vom Ersteller festgelegt.

Zu 13 bis 15:

Konkrete Angelegenheiten und Maßnahmen der Informationssicherheit unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 2 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und sind nicht geeignet, im Rahmen einer

parlamentarischen Anfrage öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 16 und 17:

Das Informationssicherheitssystem wird laufend durch interne Kontrollmechanismen geprüft und weiterentwickelt.

Zu 18 und 19:

Hiezu ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung zur Protokollierung von Informationen der Klassifizierungsstufe „EINGESCHRÄNK“ besteht. Im Übrigen unterliegt die Anzahl dieser national klassifizierten Informationen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und ist nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage öffentlich erörtert zu werden. Ebenso kann die Anzahl der Dokumente, welche durch völkerrechtliche Verpflichtungen geschützt werden, auf Grund des vereinbarten Vertrauensverhältnisses, der Öffentlichkeit ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 20 bis 25:

Informationen der Klassifizierungsstufen „VERTRAULICH“ und höher unterliegen einschließlich der Anzahl dieser national klassifizierten Informationen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind daher auch nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage öffentlich erörtert zu werden. Selbiges gilt für die Anzahl der Dokumente, die auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen geschützt werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 26 bis 34 und 36:

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Im Bereich des BMLV sind dies insbesondere die §§ 23 und 24 MBG betreffend die Verlässlichkeitsprüfung, das InfoSiG sowie die InfoSiV. Darüber hinaus erhalten die Bediensteten nur zu jenen klassifizierten Informationen Zugang, die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben tatsächlich notwendig und erforderlich sind. Weiterführende Details über den Zugang zu klassifizierten Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind nicht geeignet, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 35:

Die Geheimschutzherrschaft des BMLV regelt auch die Verarbeitung elektronisch verarbeiteter klassifizierter Informationen. Klassifizierte Informationen dürfen nur mit für die jeweiligen Klassifizierungsstufe akkreditierten Systemen unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben verarbeitet, bearbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Ich ersuche aber um Verständnis, dass eine Nennung konkreter technischer Vorkehrungen in Verbindung mit dem damit verbundenen Schutzbedürfnis des BMLV der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegt und eine Beantwortung deshalb nicht möglich ist.

Zu 37:

Ja. In diesem Zusammenhang darf aber auf § 1 Abs. 2 InfoSiG hingewiesen werden, wonach für Mitglieder der Bundesregierung keine Zugangsvoraussetzung zu klassifizierten Informationen besteht.

Zu 38 bis 43:

Entfällt, da das BMLV nicht über solche Systemzugänge verfügt.

Zu 44:

Im Hinblick darauf, dass Informationen über den Zugang zu hochklassifizierten Systemen, die geschützte Geräte beinhalten, aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner

